

Per Postzustellungsurkunde

Diktatzeichen Aktenzeichen

1.1-VA-

Ort

Dortmund

Datum

20.12.2021

E-Mail

@tu-dortmund.de

**Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Sehr geehrter

bezugnehmend auf Ihren Antrag nach § 4 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) vom 24.11.2021 ergeht folgende Entschei-
dung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 24.11.2021 beantragten Sie die Zusendung von Dienstanwei-
sungen oder ähnlichen Dokumenten zu den 3G-Kontrollen an Eingängen zu
Gebäuden sowie zu den Stichproben-Kontrollen, die Anzahl der bisher durch-
geführten Stichproben-Kontrollen und die Dokumentation der Stichproben-
Kontrollen.

II.

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 4 Abs. 1 IFG NRW muss abgelehnt werden.

1.

Soweit Sie die Zusendung von Dienstanweisungen oder ähnlichen Dokumenten zu den 3G-Kontrollen an Eingängen und Gebäuden begehren, liegt ein Ablehnungsgrund gemäß § 7 Abs. 2 lit. a) IFG NRW vor.

Nach dieser Vorschrift soll ein Antrag auf Zugang zu Informationen abgelehnt werden, wenn sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht. Hierunter fallen Unterlagen über den Meinungsbildungsprozess der Behörde. Dieser Bereich wird durch das IFG NRW besonders geschützt.

Dokumente und Anweisungen in Bezug auf die 3G-Kontrollen an Eingängen und Gebäuden betreffen den Bereich des internen Meinungsbildungsprozesses. Betroffen ist die Umsetzung der nach der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 NRW (Coronaschutzverordnung) und dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) rechtlich vorgegebenen Maßnahmen in Bezug auf den 3G-Status. Insbesondere umfassen die begehrten Informationen die Meinungsbildung der Behörde hinsichtlich der Erforderlichkeiten und Umsetzungsmöglichkeiten der vorgegebenen 3G-Kontrollen.

Darüber hinaus steht ernsthaft zu befürchten, dass das Bekanntwerden von solchen Informationen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigen würde (§ 6 Satz 1 lit. a) IFG NRW).

Nach § 6 Satz 1 lit. a) IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigen würde. Unter öffentlicher Sicherheit versteht man die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie des Bestandes und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt. Die öffentliche Ordnung meint die Gesamtheit der ungeschriebenen Wertvorstellungen, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unentbehrliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens angesehen wird. Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung liegt vor, wenn sich das Bekanntwerden der Information auf die Tätigkeit einer Behörde nachteilig auswirkt.

Hinsichtlich der begehrten Informationen steht zu befürchten, dass interne Informationen dazu genutzt werden könnten, Kontrollen von 3G-Nachweisen zu umgehen. Die TU Dortmund ist rechtlich verpflichtet, 3G-Nachweise als Zugangsvoraussetzungen in den durch die einschlägigen Gesetze und Verordnungen geregelten Fällen zu kontrollieren. Diese Kontrollen dienen dem Infektionsschutz im Rahmen der Corona-Pandemie.

2.

Im Übrigen muss der Antrag abgelehnt werden, da Informationen in Bezug auf Stichproben-Kontrollen an der TU Dortmund bereits nicht im Sinne von § 4 Abs. 1 IFG NRW vorhanden sind.

Die TU Dortmund kontrolliert den 3G-Status dort, wo es rechtlich gemäß der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 NRW (Coronaschutzverordnung) und dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vorgeschrieben ist, flächendeckend und nicht nur im Rahmen von Stichprobenkontrollen.

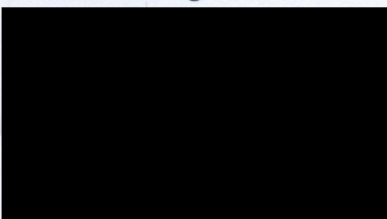
Weitergehende Informationen zu den 3G-Kontrollen an der TU Dortmund können Sie unter dem folgenden Link nachlesen: <https://corona.tu-dortmund.de/corona-regelungen/3g-kontrollen/>

3.

Der Bescheid ergeht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW verwaltungsgebührenfrei.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Recht besteht, gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW die/den Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte/n für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann mit qualifizierter elektronischer Signatur ausschließlich durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP eingereicht werden.